

Für weitere Informationen zum Thema **Schulbegleitung** wenden Sie sich gerne an die

Abteilungsleitung für den Bereich
Soziale und Mobile Dienste

Claus-von-Stauffenberg-Weg 10, 21684 Stade
Telefon: 04141 5343-0, Telefax: 04141 5343-66
E-Mail: info@dieboerne.de

Wir freuen uns über Ihren Anruf und beantworten gerne Ihre Fragen.

Schulbegleitung

Eine Information
für Eltern und Lehrer



www.dieboerne.de

intekos OHG 04-2019

Eine Information für Eltern und Lehrer

Inhaltsverzeichnis

1 Weshalb gibt es diese Broschüre?	2
1.1 Was ist DIE BÖRNE Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste mbH? ...	3/4
1.2 UN-Behindertenrechtskonvention	5
1.3 Definition Integration und Inklusion	6/7
1.4 Was ist ein Nachteilsausgleich?	8 – 10
2 Schulbegleitung	11
2.1 Was ist Schulbegleitung?	11
2.2 Arbeitsinhalte von Schulbegleitungen	11/12
2.3 Ziele der Schulbegleitung	12/13
2.4 Qualifikation der Mitarbeiter	13
2.5 Aufgaben des Leistungserbringers	14
3 Antragsverfahren	15
3.1 Ablauf des Antragsverfahrens für eine Schulbegleitung	15
3.2 Verlängerung der Maßnahme	15
4 Serviceteil I: Gesetze und Informationen	16/17
4.1 Rechtliche Grundlagen/die wichtigsten Paragraphen	16/17
§ 2 Abs. 1 BTHG	
§ 53 SGB XII	
§ 54 SGB XII	
§ 35a SGB VIII	
4.2 Kontaktdaten DIE BÖRNE	18

1. Weshalb gibt es diese Broschüre?

„Wir sind ganze Menschen mit tollen Ecken und Kanten! Dadurch sind wir besonders kreativ! Gerade deswegen sind wir wertvoll für die Gemeinschaft und gehören genau wie jeder andere dazu!“¹

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Leserinnen und Leser,

DIE BÖRNE Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste mbH hat es sich unter anderem zur Aufgabe gemacht, Menschen mit Beeinträchtigungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

Deswegen ist seit den 1980er Jahren die Schulbegleitung als Angebot zwischen Jugend- bzw. Sozialhilfe und Schule bei der BÖRNE etabliert.

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bedarf einer gut vorbereiteten und engagierten Betreuung. Diese basiert grundlegend auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Schülern der Schule und dem Träger der Integrationshilfe. Ausgehend davon sind wir als Träger bemüht und fühlen uns verpflichtet, eine geeignete Schulbegleitung für die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu sichern.

Schulbegleitung ist eine Unterstützung für Schüler mit behinderungs- bzw. verhaltensbedingten Auffälligkeiten, die für den Schulalltag zusätzlich Unterstützung und Orientierung benötigen.

Die Broschüre soll Eltern und Lehrkräften einen Überblick über die unterschiedlichen Angebote, das Antragsverfahren sowie den rechtlichen Hintergrund verschaffen.

Die Broschüre informiert über:

- Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbegleitungen
- Aufgaben der Schulbegleitung
- Qualifikation der Schulbegleitungen
- Antragsverfahren
- Gesetze
- Kontaktadressen

¹ QUEART (bildende Künstlerin und Autistin)

1.1 Was ist DIE BÖRNE Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste mbH?

Wir haben eine Geschichte und Pläne für die Zukunft. "DIE BÖRNE" wurde 1979 von drei Vereinen gegründet, die seitdem Gesellschafter der Firma sind:

- Förderverein Hilfe für Behinderte e.V. Stade
- Verein für Sozialmedizin e.V. (VSM)
- Gehörlosenverein Niederelbe e.V.

Der Hauptgesellschafter Förderverein Hilfe für Behinderte e.V. Stade (vormals HfB Verein Hilfe für Behinderte e.V. Stade), wurde 1970 auf Initiative von rund 40 Elternpaaren ins Leben gerufen, die Kinder mit Körperbehinderung hatten und die die Hilfsangebote für betroffene Familien aktiv verbessern wollten.

1980 wurden ein Kindergarten und ein Therapiezentrum in der Stader Innenstadt – Bei der Börne 7 + 9 gebaut. Diese Einrichtungen entwickelten sich zum Aushängeschild und genießen sowohl in der Bevölkerung als auch in Fachkreisen hohes Ansehen. Dies führte dazu, dass die Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste mbH und ihre Einrichtungen von vielen liebevoll "DIE BÖRNE" genannt wird. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, wurde die Bezeichnung 1998 in ein erweitertes Firmenlogo aufgenommen.

Inzwischen sorgen rund 210 Mitarbeitende der BÖRNE, darunter auch Bundesfreiwilligendienstleistende, Jahrespraktikanten und FSJ-Kräfte, für vielfältige und qualifizierte Therapie-, Dienstleistungs- und Hilfsangebote in den Landkreisen Stade, Rotenburg/Wümme und Harburg.

Das Besondere am Konzept der BÖRNE ist der umfassende Ansatz. Hier geht es darum, Menschen mit Hilfebedarf Angebote zu unterbreiten und ihnen zur Seite zu stehen. Ziel der BÖRNE sind selbstbestimmte Menschen, die ihr Leben eigenständig meistern. Der Weg wird von den Betroffenen aktiv mitgestaltet. Durch Ideen und Hinweise ihrer Mitarbeiter, Klienten und Freunde hat DIE BÖRNE in der Vergangenheit immer wieder neue Projekte erarbeitet, angeschoben und umgesetzt. Weil sich dies auch in Zukunft nicht ändern soll, werden Vorschläge und Anregungen gern entgegengenommen.

DIE BÖRNE hat es sich zum Ziel gemacht, Menschen mit Beeinträchtigungen in ihren Potentialen zu fördern, in der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen, Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln und ihren Angehörigen den Alltag zu erleichtern

Dazu bieten wir

- Therapiezentren und Therapiepraxen
- Kindergärten
- Sprachheilkindergärten
- Wohnprojekte/Ambulante Betreuung
- Gehörlosenberatungsstelle
- Eingliederungsmaßnahmen in Schulen, Ausbildungs- und Arbeitsstätten
- Fahrdienste
- Familienentlastende Dienste

Wir stellen den Menschen und sein Umfeld in den Mittelpunkt und bieten umfassende Konzepte, die es ermöglichen, Menschen mit Hilfebedarf durch gezielte Angebote zu stützen und ihnen zur Seite zu stehen.

Unser Leitbild

Wir – DIE BÖRNE – beraten, begleiten und unterstützen Menschen mit Hilfebedarf.

Die Bedürfnisse und Anliegen der Menschen bilden die Grundlage unseres Handelns.

Professionelles Handeln bedeutet für uns neben guter fachlicher Arbeit

- Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Fachleuten
- Zuverlässigkeit
- Verständnis
- Respekt

Die Vielfalt unserer fachlichen Ausbildungen und individuellen Kompetenzen ermöglicht ein umfassendes Angebot.

DIE BÖRNE ist eine zuverlässige Vertragspartnerin.

Die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems sichert dauerhaft den hohen Standard unserer Angebote.

DIE BÖRNE bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Raum zur beruflichen und persönlichen Entfaltung.

Wir arbeiten kooperativ und in gegenseitiger Wertschätzung, sowie sachbezogen und lösungsorientiert zusammen.

1.2. UN-Behindertenrechtskonvention

Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung – Menschenrechte für Erwachsene, Jugendliche und Kinder mit Behinderungen auf der ganzen Welt –.

Was ist das?

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist ein Vertrag, der u. a. von Deutschland unterschrieben wurde. Seit dem 26. März 2009² ist die Konvention mit all ihren Inhalten für Deutschland in jedem Bundesland verbindlich. Somit erklärt sich Deutschland einverstanden, die in der Konvention festgeschriebenen Inhalte ernst zu nehmen und umzusetzen.

Die Konvention ist akzeptiertes Völkerrecht und muss in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden.

An diesen Vertrag muss sich Deutschland halten!

Was steht da drin?

In der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist festgelegt, dass alle Erwachsenen, alle Jugendlichen und alle Kinder mit Behinderung nicht schlechter behandelt werden dürfen. Sie haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen auch und zwar überall auf der Welt.

Das bedeutet, dass

1. Menschen mit Behinderung wichtig sind
2. Menschen mit Behinderung ernst genommen werden
3. Menschen mit Behinderung überall mitreden können und sollen
4. Menschen mit Behinderung überall mitmachen können und sollen.

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung umfasst 50 Paragraphen bzw. Artikel. Am Anfang stehen grundsätzliche Dinge und allgemeine Verpflichtungen. In den Artikeln 9 bis 30 sind die Lebensbereiche aufgeführt, die für Menschen mit Behinderung zu beachten und umzusetzen sind. Einige sind nachfolgend benannt:

- Barriere-Freiheit (Artikel 9)
- Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Artikel 21)
- Wohnen und Familie (Artikel 23)
- Bildung und Schule (Artikel 24)
- Gesundheit (Artikel 25)
- Arbeit (Artikel 27)

Zu diesen Punkten positioniert sich DIE BÖRNE und bietet auf den nachfolgenden Seiten eine praktische Hilfe bei der Umsetzung Ihres Rechts.

² 06.12.2008 Deutscher Bundestag akzeptiert die UN-Konvention

19.12.2008 Bundesrat stimmt der UN-Konvention zu.

28.02.2009 Deutschland hinterlegt die Ratifizierungsurkunde über die UN-Konvention bei der UNO

26.03.2009 Die UN-Konvention ist für Deutschland verbindlich



1.3. Definition Integration und Inklusion

Inklusion bedeutet zunächst, Vielfalt willkommen zu heißen.

Was ist Integration? Was ist Inklusion?

Integration

- strebt die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die bestehende Gesellschaft an.

Inklusion

- will die Veränderung bestehender Strukturen und Auffassungen dahingehend, dass die Unterschiedlichkeit der Menschen zur Normalität wird.

Die Integration unterscheidet zwischen Menschen mit und ohne „sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf“.

Die Inklusion geht von der Besonderheit und den individuellen Bedürfnissen eines Jeden aus.

Vergleich Integration – Inklusion

Praxis der Integration	Praxis der Inklusion
Eingliederung bei Förderbedarf	Gemeinsames Leben/Lernen für alle
Schädigungsbezogenes System	Umfassendes System für alle
Zwei-Gruppen-Theorie	Theorie der heterogenen Gruppe
Individuumszentrierter Ansatz	Systemischer Ansatz
Institutionelle Ebene	Auch emotionale, soziale Ebene
Ressourcen für Etikettierung	Ressourcen für Systeme
Individuelle Regeln für Einzelne	Individuelle Regeln für alle
Spezielle Förderung für Behinderte	Gemeinsames/individuelles Lernen
Heil-und sonderpädagogische Unterstützung für Kinder/Jugendliche	Heil-und sonderpädagogische Unterstützung für Systeme

1.4 Was ist ein Nachteilsausgleich?

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

(Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, Satz 2)

Schülerinnen und Schüler mit Körper- und Sinnesbehinderungen haben, unabhängig davon, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf genehmigt wurde, einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, d.h. aufgrund des Benachteiligungsverbots, welches im Grundgesetz verankert ist, muss die Schule bei der Leistungsermittlung der Behinderung des Schülers/der Schülerin angemessen Rechnung tragen. Dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden als bei den übrigen Schülern. Der Nachteilsausgleich muss so geschaffen sein, dass er sowohl von den betroffenen Schülern als auch von den Mitschülern angemessen angenommen werden kann und nicht als diskriminierend bewertet wird.

Ziel des Nachteilsausgleichs:

- Einschränkungen durch Körper- und Sinnesbehinderungen und seelische Behinderungen sollen aufgehoben oder verringert werden
- Schülern mit Körper- und Sinnesbehinderungen und seelischen Behinderungen soll es ermöglicht werden, mit ihren individuellen Leistungen in den Vergleich zu anderen zu treten

Der Nachteilsausgleich stellt keine Bevorzugung der behinderten Schüler gegenüber deren Mitschülern dar, sondern dient lediglich dem Zugang zur Aufgabenstellung und damit deren Bearbeitung. Die Schulen sind verpflichtet, auch bei vorübergehenden Behinderungen (z.B. Erkrankungen oder Knochenbruch etc.) einen Nachteilsausgleich zu gewähren.

Wichtig:

- Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich muss grundsätzlich dann geprüft werden, wenn ein Schüler aufgrund besonderer Umstände zu einer gegebenen Zeit sein tatsächliches Leistungsvermögen nicht erbringen kann
- Regelmäßige Überprüfung auf Anspruch des Nachteilsausgleichs, da sich die Voraussetzungen dafür verändern können
- Gewährung des Nachteilsausgleichs durch Prüfungskommission und Klassenkonferenzen

Der Nachteilsausgleich ist im Sozialgesetzbuch IX § 126 (1) geregelt:

Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, dass sie der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.

§ 48 Schwerbehindertengesetz–SchwbG

Der Nachteilsausgleich im § 48 Schwerbehindertengesetz für behinderte Schülerinnen und Schüler ergibt sich auch aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule. Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der behinderten Schülerinnen und Schüler dar.

§ 54 Recht auf Bildung NSchG

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, dass alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Das Schulwesen soll eine begabungsgerechte individuelle Förderung ermöglichen und eine gesicherte Unterrichtsversorgung bieten. Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten Schülerinnen und Schüler auszugleichen.

Verfahren

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Klassenkonferenz nach Vorschlag und in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. In den Aussagen der individuellen Förderpläne muss der Bedarf des Nachteilsausgleichs deutlich werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Die Eltern sind über den Nachteilsausgleich zu informieren. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich muss in regelmäßigen Abständen (in der Regel zu jedem Schuljahr) geprüft werden, da sich die Voraussetzungen dafür ändern können, beispielsweise bei zeitlich befristeten Einschränkungen und Benachteiligungen wie Erkrankungen oder Knochenbruch etc., nach deren Heilung ist der Nachteilsausgleich gegenstandslos.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs

Für die Gewährung des Nachteilsausgleichs kommen neben technischen auch personelle, organisatorische und sachstrukturelle Unterstützungsmaßnahmen in Frage. (siehe hierzu NiBIS und Empfehlung Autismus Deutschland)

Allgemeine schulische Förderung

- unterstützendes Personal in Form einer Schulbegleitung“ (z. B. Hilfestellung beim Raumwechsel, kleine pflegerische Maßnahmen etc.)
- verlängerte Arbeitszeiten oder verkürzte Aufgabenstellungen bei Klassenarbeiten
- einheitliche Darstellung des Schriftbildes
- Verzicht auf unwesentliche Details
- Alternative Präsentation (z.B. vergrößerte Kopien, umfangreichere Aufgabenstellungen segmentieren)
- separater Raum bei Klassenarbeiten
- schriftliche Leistungen anstelle von mündlichen oder Abfragen in 1:1 Situation

- Strukturierungshilfen zur Unterstützung und Förderung der mündlichen Mitarbeit (z. B. Ermutigung zur Äußerung von Hypothesen, Führen einer Rednerliste, Führen eines Meldeprotokolls)
- die schriftlichen Leistungen in höherem Maße bewerten als die mündlichen (oder umgekehrt)
- Verzicht auf soziale Arbeitsformen (Partner- und Gruppenarbeit)
- Individuelle Arbeitsplatzorganisation (Reizreduktion, Kennzeichnung einzelner Bereiche durch Klebeband, ggf. separate Ablage bzw. Regal)
- Hilfen zur Strukturierung der Kommunikation (Visualisierung durch Karten)
- Hilfen zur Strukturierung der Arbeitsabläufe über Pläne und Visualisierungen (Einsatz eines abgestimmten Stundenplanes, Schultimer, Markierungen, Beschriftungen, Handlungsplanungen)
- Hilfen zur zeitlichen Strukturierung
- Tafelabschrieb verringern (ggf. vom Schulbegleiter kopieren lassen)
- Einsatz von geeigneter Literatur, vergrößerten Kopien und Laptop bei erheblicher Beeinträchtigung des Schriftbildes
- Größere Exaktheitstoleranz bei Schriftbild und Geometrie
- Modifizierung der Hausaufgaben
- Individuelle Pausenregelung (ggf. Verbleib im Klassenraum und Beschäftigung mit Spezialinteressen)



2. Schulbegleitung

2.1. Was ist Schulbegleitung?

Persönliche Begleitung durch Schulbegleiter/innen

Die Zielgruppe für eine Schulbegleitung umfasst behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, welche, bedingt durch ihre Einschränkungen, den Schulalltag nicht ohne individuelle Unterstützung bewältigen können. Diesen Kindern und Jugendlichen soll ein Schulbesuch im Regel- oder auch im Förderschulbereich ermöglicht werden.

Unter dem Begriff Schulbegleitung wird eine Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung während des Schulunterrichtes verstanden. Die Unterstützungsleistungen sollen die behinderungsbedingten Defizite kompensieren und eine Orientierung im Schulalltag bieten.

Die Begleitung kann sich auf die Unterrichtszeit, sowie die unterrichtsfreie Zeit wie z.B. Pausen und Mittagessen, aber auch auf den Schulweg und auf die Klassenfahrten beziehen.

Die persönliche Assistenz zur schulischen Integration ist eine Eingliederungshilfeleistung. Sie kann als individuelle Hilfestellung bei lernzielgleichem Unterricht, genauso wie bei nicht lernzielgleichem Unterricht, gegeben werden. Die individuelle Schulbegleitung kann integrativ an Regelschulen und auch an einer Förderschule durchgeführt werden. Die Hilfen zur schulischen Integration werden als ambulante, aufsuchende Leistung sowohl in allen Formen von Regel- als auch Förderschulen erbracht. Die Inhalte und der Umfang der Hilfen richten sich nach Art und Schwere der Behinderung (nichtfachliche/qualifizierte Schulbegleitung).

2.2. Arbeitsinhalte von Schulbegleitungen

Die Unterstützungsleistungen sind auf die Bedürfnisse und Erfordernisse des Einzelfalls abgestimmte individuelle Hilfen. Sie können sich auf alle hier aufgeführten Bereiche, oder aber auch nur auf einen Teilbereich, beziehen.

Die hier aufgeführten Hilfen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie werden in regelmäßigen Hilfeplangesprächen mit dem Kostenträger gemeinsam vereinbart.

Integration und Stärkung der sozialen Kompetenzen

Assistenz zur Erhaltung und Erweiterung sozialer Kompetenzen und Erreichung sozialer Integration. Leistungen, die notwendig sind, um die soziale Integration im direkten schulischen Umfeld zu entwickeln und zu erhalten, z. B.:

- Hilfestellung zur selbständigen Konfliktbewältigung, Strategien zur Konfliktvermeidung und Entwicklung von Selbststeuerung
- Unterstützung bei der Herstellung und der Bewahrung von sozialen Kontakten
- Sensibilisierung der Mitschüler und Lehrer im Hinblick auf Rücksichtnahme und Wertschätzung des Kindes/Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf
- Unterstützung leisten, um Bedürfnisse zu erkennen und angemessene Wege der Befriedigungsstrategie zu entwickeln
- Begleitung auf dem Schulweg und dem Schulgelände
- Einfache Handreichungen und Hilfestellungen während des Unterrichtes
- Anreichen von Unterrichtsmaterialien
- Vermeidung und Abwendung von Gefahrensituationen, besonders in den Pausen

2.3. Ziele der Schulbegleitung

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung hat zum Hauptziel, diesen eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Grundgedanke der Assistenz ist es, die Integration von Schülern mit Behinderung in allen Schulformen zu ermöglichen. Neben Regelschulen sind auch Förderschulen und spezielle Fördereinrichtungen auf die Unterstützung durch Schulbegleitungen angewiesen.

Primäres Ziel für die Integration ist eine aktive Lebensbewältigung in größtmöglicher Selbstständigkeit.

Im Mittelpunkt der Schulbegleitung steht der Aufbau einer tragfähigen Beziehung, so dass der Integrationshelfer im schulischen Bereich eine vermittelnde Rolle für die soziale Integration einnehmen kann.

Ziel der Schulbegleitung ist es, die Schüler in der Entwicklung, Stärkung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer selbstständigen Lebensführung und der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu unterstützen, wobei hier der individuelle Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen die Handlungsmöglichkeiten vorgibt.

Behinderungsbedingte Einschränkungen sollen durch die Begleitung soweit wie möglich überwunden werden. Durch die Assistenz sollen die Schüler dahingehend unterstützt werden, dass sie trotz bestehender Einschränkungen die schulischen Angebote annehmen können und im Klassenverband integriert sind.

Die Schulbegleitung stimmt die normierten Anforderungen des Schulsystems auf die individuellen Gegebenheiten des Kindes ab und gestaltet alternativ die Lernsituation im Unterricht.

Schulische Kompetenzen

Assistenz zur Erweiterung kognitiver Fähigkeiten: Leistungen, die notwendig sind, um entsprechende Unterrichtsinhalte und damit verbundene Fähigkeiten, in Absprache und durch Anleitung der Lehrkräfte, zu vertiefen, z. B.:

- Motivation und Hilfestellung zur Nutzung von technischen Hilfsmitteln, z. B. Bedienung der Geräte beim Umsetzen von Unterrichtsmaterialien in Brailleschrift oder Großdruck
- Begleitung bei Ausflügen und Klassenfahrten
- Unterstützung beim Erlernen und Einhalten von Regeln
- Schreib- und Lesehilfe
- Unterstützung und Anleitung bei der Bearbeitung von Lerninhalten
- Förderung von selbständigem Arbeitsverhalten
- Hilfestellung bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes, bei der Ordnung im Ranzen und bei der Organisation der Arbeitsmaterialien (Ordnungssysteme, Mappenführung)
- Unterstützung bei unterschiedlichen Sozialformen und Arbeitsformen, z. B. Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Lerntheke, Stationsunterricht, Wochenplanarbeit

Mobilität/Motorik

Transferleistungen: Leistungen, die notwendig sind, um barrierefreien Zugang und Bewegung in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der jeweiligen Schule zu erlangen. Assistenz zur Erhaltung und Erweiterung von Mobilität: Leistungen, die notwendig sind, um selbständige Bewegungsabläufe zu trainieren, zu erhalten und weiterzuentwickeln, wie z. B.:

- beim Raumwechsel
- bei der Nutzung von Hilfsmitteln, z. B. Rollstuhl
- bei der zeitlichen und räumlichen Orientierung

Kooperation mit den Eltern und der Schule

Um die jeweilig erforderlichen Förderungsinhalte zeitnah und effizient umzusetzen, wird eine vertrauensvolle und zielorientierte Zusammenarbeit mit den Eltern, genauso wie mit den Lehrern und pädagogischen Fachkräften der Schule, angestrebt.

2.4. Qualifikation der Mitarbeiter (m/w/d)

Die Qualifikation der Schulbegleitung orientiert sich an dem individuellen Bedarf des Schülers und wird durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. die Eingliederungshilfe festgelegt.

In der Qualifizierten Schulbegleitung der BÖRNE werden Personen mit einer fachspezifischen Ausbildung (Erzieher, Ergotherapeuten und gleichwertig qualifizierte Mitarbeiter) eingesetzt. Die nichtfachliche/einfache Schulbegleitung setzt möglichst Mitarbeiter mit pädagogischem Grundwissen (PM-Schulung, Schulung Schulbegleitung, Tagespflegepersonen) ein.

2.5 Aufgaben des Leistungserbringers

Die Einsatzleitung der BÖRNE stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Schulbegleitungen sowie die nachprüfbar einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sicher.

Insbesondere sind das:

- Unterstützung und Beratung
- Beratung der Leistungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter sowie der Schulen im Vorfeld und während einer Schulbegleitung
- Mitwirkung bei den Hilfeplangesprächen
- Organisation und Erbringung der für die Begleitung relevanten Einarbeitung
- Fachliche Begleitung und Anleitung der einfachen Schulbegleitung und der qualifizierten Schulbegleitung
- Durchführung und Organisation von Fortbildungen für die Schulbegleiter/innen
- Organisation und Leitung des Dienstes
- Zusammenarbeit mit Schulen sowie anderen Diensten und Organisationen
- Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern/innen
- Betreuungsgestaltung (Betreuungszeiten, Aufgaben, Methoden etc.)
- Verwaltung



3. Antragsverfahren

3.1 Ablauf des Antragsverfahrens für eine Schulbegleitung in der Schule

Anträge müssen grundsätzlich schriftlich an den zuständigen Kostenträger gerichtet werden.

Antragsteller sind in der Regel:

- die Sorgeberechtigten (bei Bedarf mit Hilfe der Institution)
- die Schüler/innen ab 18 oder
- in Einzelfällen die Institution (in Absprache mit den Sorgeberechtigten)

Die Antragstellung erfolgt beim Sozialamt Abt. Eingliederungshilfe (bei geistiger oder körperlicher Behinderung, §54 SGB XII) oder dem Jugendamt (bei seelischer Behinderung, §35a SGB VIII).

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- Eine pädagogische Stellungnahme der Schule (neben dem Hilfebedarf sollte diese auch die nötige Qualifikation der Schulbegleitung zum Ausdruck bringen)
- Eine in Zusammenarbeit mit der Schule erstellte ausführliche Beschreibung des Unterstützungsbedarfs
- Falls im Besitz, Beifügung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Diagnostik des Kindes/Jugendlichen

Grundlegendes

Anträge auf Eingliederungshilfe für eine Schulbegleitung nach §§ 53/54 SGB XII oder § 35a SGB VIII sind grundsätzlich **einkommensunabhängig**. Die Antragstellung ist vom Gesetz her an keine bestimmte Form gebunden. Allerdings muss der Antrag schriftlich gestellt werden. Wie ein Kostenträger im Einzelfall reagiert, hängt von den internen Instruktionen und Festlegungen innerhalb der Kommunalbehörden ab.

3.2. Verlängerung der Maßnahme

Die Maßnahmen nach §§ 53/54 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII werden immer nur für einen bestimmten Zeitraum gewährt, in der Regel umfasst dies ein Schuljahr.

Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Weitergewährung einer Schulbegleitung:

- Schriftlicher Antrag der Eltern auf Weitergewährung der Schulbegleitung beim zuständigen Kostenträger. Dies sollte frühzeitig ca. 2 – 3 Monate vor Ablauf der Kostenübernahme geschehen
- Entwicklungsbericht/Stellungnahme der Schule
- Entwicklungsbericht/Stellungnahme der Schulbegleitung
- Therapie- bzw. Arztbericht

Die Fortschreibung der Eingliederungshilfe erfolgt nach Hilfeplangesprächen (Sozialamt oder Jugendamt) unter Beteiligung der Lehrer, der Eltern, des Schulbegleiters, ggf. des Schülers, der Einsatzleitung des Leistungserbringers und eines Vertreters des Leistungsträgers.

4. Serviceteil: Gesetze und Informationen

4.1 Rechtliche Grundlagen/die wichtigsten Paragraphen

§ 2 Abs. 1 BTHG – Begriffsbestimmungen

(1) 1. Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. 2. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. 3. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

§ 53 SGB XII – Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 SGB XII – Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung

hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

§ 35a – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgaben und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

DIE BÖRNE

Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste mbH